

Bebauungsplan Nr. 6

der Stadt Schotten

Stadtteil Breungeshain

für das Gebiet: „Auf der Weide II“

Maßstab 1:1000

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen u. Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 29.04.1983 übereinstimmen

Lauterbach, den 5.5.1983

Bearbeiter:
Ingenieurbüro
Günther Buhle
Borsdorfer Weg 18
6478 Nidda 1

Nidda, den 06.04.1983

Aufgestellt gemäß Beschluß der
Stadtratsversammlung

vom 30.05.1983

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit

von 27.1.83 bis 28. Juli '83

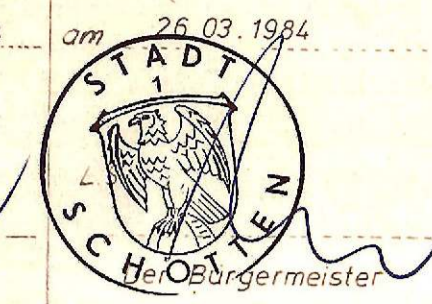
Als Satzung beschlossen von der
Stadtratsversammlung

am 26.03.1984

Genehmigungsvermerk des
Regierungspräsidenten

Im Auftrag:
Der Landrat des Vogelsbergkreises
- Katasteramt -

Unterschrift



Bodenordnungsverfahren

nicht erforderlich

Alle diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen weiterräumlicher Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 1-2a, 8-12 BBauG vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)

§§ 14, 12, 20, 22, 23 BauNVO vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1757)

§§ 67(4) und (6) und 118(1) und (2) HBO id.F vom 16.12.1977

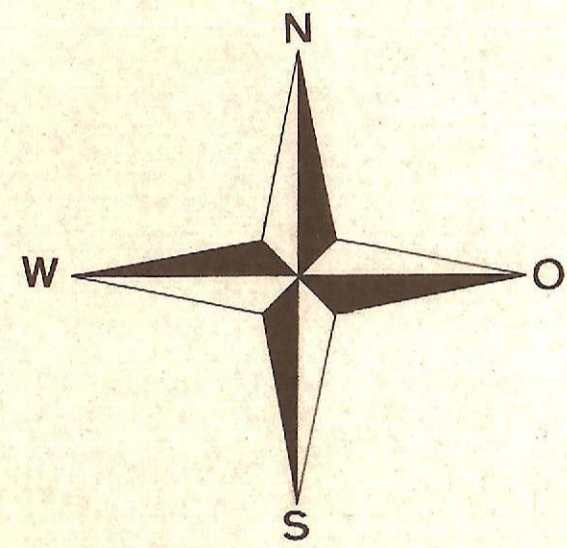
(GVBl. 1978 I S. 2)

§ 5 HGO id.F vom 1.7.1960 (GVBl. S. 103) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.7.1977 (GVBl. I S. 319)

Art der baulichen Nutzung	Darstellung	Maß der baulichen Nutzung			Bauweise	Mindestgröße d. Grundstücke
		Zahl der Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Beschusflächenzahl/Baumassenzahl		
Allgemeines Wohngebiet		1	0,4	0,4	offen	500 qm

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 B BauG u. § 5 Abs. 4 HGO i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO in der Zeit vom ... bis ... öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort u. Zeit der Auslegung wurden ortsüblich am ... (bei Bekanntmachung durch ... bis ...) bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am 20.07.84 rechtsverbindlich geworden.

Diesem Bebauungsplan widersprechenden Festsetzungen früherer Bauleitpläne werden hiermit aufgehoben!



Legende: Weitere Planzeichen siehe Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. Seite 21)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Baugrenze

Vorgesehene Grundstückseinteilung

(unverschieblich)

Flurgrenze

Verkehrsflächen:

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsflächen

Fläche nicht bebaubar

Fläche für Landwirtschaft

Freifläche für Leitungsrecht

bestehende Gebäude

geplante Gebäude

vorhandene Einzelbäume

vorhandene Baumreihe

vorhandene Büsche

Mit Ausnahme der „rot“ umrandeten Fläche
Genehmigt
mit Vfg. vom 20.07.84
Az. H34-61 d 04/01
Giessen, den 20.07.84
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



Weitere Festsetzungen

1. Hausstellung

Die Stellung der Häuser hinsichtlich der Firstrichtung ist im Bebauungsplan verbindlich festgelegt.

2. Höhenlage

Die Kellersohlen der Gebäude dürfen mit ihrer Oberkante nicht tiefer als 1,50 m unter fertiger Höhe der Erschließungsstraße - Bezugspunkt: Bordsteinkante - liegen.

3. Dachneigung

Die Dachneigung darf 30° nicht überschreiten.

4. Dachform

Als Dachform ist das Satteldach vorgesehen.

5. Einfriedigungen

Höhe des Massivsockels max. 0,40 m, Höhe der gesamten Einfriedigung max. 1,10 m über Bürgersteigoberkante. Der Verlauf muß ohne Absatz dem der Straße angepaßt werden. Massivpfeiler sind nur an Ecken und Toren zulässig. Die für die Abstützung des vorhandenen Geländes erforderlichen Stützmauern sind von der Höhenbeschränkung (1,10 m) ausgenommen.

6. Garagen und Einstellplätze

Garagen sind nur nach § 12 der Baunutzungsverordnung zulässig und dürfen nur innerhalb der bebaubaren Fläche errichtet werden. Garagen sind mit Flachdächern zu versehen oder der Dachgestaltung des Wohnhauses anzupassen. Pro Wohneinheit ist mindestens eine Garage oder ein Einstellplatz zu errichten.

